

StadtArchivVerein Garbsen e.V.

- Satzung -

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **“StadtArchivVerein Garbsen”**.
2. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz **“e.V.”**.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Garbsen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes **“Steuerbegünstigte Zwecke”** der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und die Förderung der Arbeit des Stadtarchivs Garbsen. Die Unterstützung und Förderung geschieht sowohl durch Mitarbeit als auch durch die Bereitstellung von Geldmitteln aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
3. Der Satzungszweck kann verwirklicht werden durch
 - Unterstützung beim Aufbau und der Erhaltung archivischer Sammlungen des Stadtarchivs (wie Fotobestände, Hof- und Firmenschriftgut und private Zeugnisse des Alltagslebens etc.),
 - Aufbau eines **“Archivs für mündliche Geschichte”** im Stadtarchiv durch Zeitzeugenbefragungen und deren Dokumentation, z.B. in Form von Niederschriften,
 - Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und archivpädagogischer Projekte, insbesondere durch Veranstaltungen zur Förderung des historischen Bewußtseins (wie Führungen, Vorträge, Erzählcafés etc.),
 - Unterstützung der Forschungs- und Publikationstätigkeit.
4. Die Projekte zur Verwirklichung des Vereinszwecks geschehen nach Absprache und in Übereinstimmung mit dem Stadtarchiv, das gegebenenfalls fachlich berät. Die Wahrnehmung der gesetzlich festgelegten Pflichtaufgaben des Stadtarchivs durch den Verein ist ausgeschlossen.
5. Alle dem Verein überlassenen Dokumente werden an das Stadtarchiv abgegeben. Das Anlegen einer eigenen Sammlung ist nicht beabsichtigt.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 *Mitgliedschaft*

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach dem Erreichen des 16. Lebensjahres.
2. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahrs austreten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Ausschließung. Hat ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen oder trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag für ein Jahr nicht gezahlt, kann es mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Vorstandsbeschluß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 *Beiträge und Spenden*

Die Mitglieder zahlen Beiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe. Die Beiträge sind im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge und Spenden werden für die im § 2 festgelegten Zwecke benutzt.

§ 6 *Vereinsorgane*

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 *Mitgliederversammlung*

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn nach Ansicht des Vorstandes hierzu ein Anlaß besteht oder diese von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder einer ihrer/seiner beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter unter der Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, seine beiden Stellvertreter sowie einen Schriftführer und einen Kassenwart.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- die Aufgaben des Vereins,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse, sofern diese Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Wahlen gilt die relative Mehrheit; d.h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - den beiden Stellvertreterinnen/-vertretern; jeweils zwei vertreten gemeinsam. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen, Verlautbarungen, Pressemitteilungen etc., die mit dem Verein in Verbindung stehen oder in Verbindung zu bringen sind.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören
 - die Schriftführerin/der Schriftführer,
 - die Kassenwartin/der Kassenwart.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, nimmt die nächste Mitgliederversammlung die ergänzende Zuwahl für den Rest der Amtsperiode vor.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können – wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht – bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden.

§ 9

Teilnahme des Stadtarchivs an den Vorstandssitzungen

Die Leitung des Stadtarchivs wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Gemäß § 2 Abschnitt 4 ist die Leitung des Stadtarchivs oder ein von ihr beauftragter Vertreter berechtigt, beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 10

Beirat

1. Zusätzlich zum Vorstand kann ein Beirat gewählt werden. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Beirat kann, unabhängig von der Mitgliederversammlung, durch Berufung vom Vorstand erweitert werden um Personen, die an Projekten beteiligt sind, welche den Zwecken des Vereins dienen. Ihre Berufung gilt für den Zeitraum ihrer aktiven Mitarbeit an Projekten.
3. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 11

Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleiterin/dem -leiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Der Beschluß über die Auflösung kann nur gefaßt werden, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung unter ausdrücklichem Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt mit vierwöchiger Frist erfolgt ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das nach Aufstellung einer Abschlußrechnung verbleibende Vermögen der Stadt Garbsen zu überlassen mit der Auflage, es entsprechend einem der unter § 2 genannten Zwecke zu verwenden oder einer in diesem Sinne handelnden Körperschaft öffentlichen Rechts zu übergeben.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft. Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund behördlicher Beanstandungen kann der Vereinsvorstand von sich aus vornehmen.

Garbsen, 5. März 1998